

---

## Reglement über die Maturaarbeit

---

### 1. Grundlagen

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage bilden das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR/MAV), SR 413.11, die Rahmenlehrpläne (EDK), die gymnasiale Bildung und Lehrpläne, SRKSA 210.00, das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.112, das Reglement über die Maturitätsprüfungen, SRSZ 624.113, und das Reglement über die Notengebung am Gymnasium, SRKSA 310.10.

### 2. Einleitung

<sup>1</sup> Die Maturaarbeit verlangt von den Schülerinnen und Schülern die selbstständige Bearbeitung eines Themas. Sie bereitet auf wissenschaftliches Arbeiten vor, ist aber noch keine wissenschaftliche Arbeit im universitären Sinn.

<sup>2</sup> Auszug aus dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR/MAV), SR 413.11:

Art. 5 Abs. 2 MAR

Maturandinnen und Maturanden sind fähig, sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Neugier, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten sowie allein oder in Gruppen zu arbeiten. Sie sind nicht nur gewohnt, logisch zu denken und zu abstrahieren, sondern haben auch Übung im intuitiven, analogen und vernetzten Denken. Sie haben somit Einsicht in die Methodik wissenschaftlicher Arbeit.

Art. 10 MAR

Schülerinnen und Schüler müssen allein oder in einer Gruppe eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit erstellen und mündlich präsentieren.

<sup>3</sup> Alle Maturaarbeiten werden zur Überprüfung der korrekten und vollständigen Angabe der Quellen mit Hilfe einer Software (Plagiatspräventionsprogramm) geprüft.

### 3. Voraussetzung

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten bis Ende des 1. Semesters des 3. Gymnasialjahres in den Grundlagen- und Schwerpunktfächern eine fachbezogene Basiseinführung in die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Fachschaften legen den detaillierten Inhalt und den genauen Zeitpunkt selbstständig fest.

<sup>2</sup> Die Fachschaft Deutsch vermittelt insbesondere die Grundlagen des Zitierens, der Interviewtechnik sowie der Hypothesenbildung. Die Fachschaft Geografie führt in die empirische Sozialforschung ein. Die Schule kann im 3. Gymnasialjahr ein Freifach führen, wie eine Maturaarbeit zu bearbeiten ist.

#### **4. Thema**

- <sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler wählt das Thema in enger Absprache mit dem gewählten Betreuer oder der Betreuerin selber aus. Die Betreuerin oder der Betreuer entscheidet, ob sie/er die Betreuungsaufgabe übernehmen möchte. Eine Absprache erfolgt erst nach dem Start zur Maturaarbeit.
- <sup>2</sup> Die Arbeit kann in allen an der Schule angebotenen Fächern oder fächerübergreifend durchgeführt werden. Sie muss zwingend einen fachwissenschaftlichen Bezug enthalten.
- <sup>3</sup> Das Thema kann vorzugsweise einzeln oder in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Partnerarbeit erarbeitet werden.
- <sup>4</sup> Das geistige Eigentum (Urheberrechte, Copyright) an Maturaarbeiten liegt bei den Verfassern.
- <sup>5</sup> Die Maturaarbeit steht der Öffentlichkeit in der Bibliothek der Kantonsschule Ausserschwyz zur Verfügung. Die Grundsätze des Persönlichkeits- und Datenschutzes sind einzuhalten.

#### **5. Arbeitsjournal**

- <sup>1</sup> Zur selbständigen Arbeit gehört es, ein separates Arbeitsjournal zu führen, in welchem der Arbeitsprozess der selbständigen Arbeit und deren Konzept zur Präsentation dokumentiert wird. Das Arbeitsjournal beinhaltet fortlaufend Überlegungen darüber, wie die Arbeit erstellt und welche Lernziele erreicht wurden, konzeptionelle Unterlagen, eine ständige Reflexion der Gedankengänge sowie den Arbeits- und Zeitplan.
- <sup>2</sup> Die Form der Abgabe des Arbeitsjournals erfolgt in Absprache mit der betreuenden Lehrperson. Das Arbeitsjournal wird nicht veröffentlicht. Es dient der betreuenden Lehrperson für die Beurteilung des Arbeitsprozesses.

#### **6. Mündliche Präsentation**

- <sup>1</sup> Die Maturaarbeit wird nach der Abgabe mündlich präsentiert. Die Schulleitung legt die Präsentationstermine fest. Die Präsentation entspricht in ihrer Art und Weise einer mündlichen Prüfung.
- <sup>2</sup> Die mündliche Präsentation dauert 15 bis 20 Minuten. Anschliessend stehen 5 bis 10 Minuten zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Die gesamte Präsentation dauert höchstens 25 Minuten. Bei einer Partnerarbeit dauert die Präsentation doppelt so lange.

#### **7. Betreuung**

- <sup>1</sup> Jede Maturaarbeit wird von einer Lehrperson oder ausnahmsweise von zwei Lehrpersonen der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA) betreut. Die Schulleitung kann Ausnahmen vorsehen, z.B. spezielle Fachexperten. Die betreuende Lehrperson wird für ihre Arbeit entschädigt. Eine Lehrperson kann an der Kantonsschule Ausserschwyz gleichzeitig maximal 7 Arbeiten (Matura- Fach- und Fachmaturaarbeiten), davon maximal 5 Matura- und Facharbeiten betreuen.
- <sup>2</sup> Die Zusage an eine Schülerin oder einen Schüler, eine Arbeit zu betreuen, darf erst nach dem *Startschuss* und muss spätestens mit der Abgabe der Vereinbarung erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Betreuerin oder der Betreuer verlangt von der Schülerin oder dem Schüler die Disposition der Maturaarbeit. Dies dient der wissenschaftlichen Betreuung der Maturaarbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer begleitet auf Distanz den ganzen Arbeitsprozess. Es ist nicht statthaft, Auszüge oder die ganze Maturaarbeit vor der definitiven Abgabe zu beurteilen oder zu korrigieren. Insbesondere gehört es nicht zu den Aufgaben der betreuenden Lehrperson, Stil, Rechtschreibung und Zitierweise einer Arbeit vor dem Abgabetermin zu korrigieren oder provisorisch zu beurteilen. Die betreuende Lehrperson kann jedoch summarisch auf Stärken und Mängel hinweisen.

<sup>4</sup> Die betreuende Lehrperson bewertet die Maturaarbeit, die Präsentation und den Arbeitsprozess nach vorweg festgelegten und der Schülerin oder dem Schüler bekannten Kriterien und Bewertungsrastern.

<sup>5</sup> Die betreuende Lehrperson führt ein Betreuungskurzprotokoll, in welchem die Besprechungstermine und deren Inhalt festgehalten werden. Es sind mindestens vier Besprechungstermine anzusetzen, d.h. je einer zur Themeneingrenzung, zur Besprechung der Disposition und der eigenen Untersuchung bzw. praktischen Arbeit sowie einer zur Eröffnung der Bewertung.

<sup>6</sup> Die betreuende Lehrperson beurteilt auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, wie weit eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit externen Fachstellen, Fachhochschulen oder Universitäten für eine eigenständige Maturaarbeit zulässig ist.

## 8. Bewertung

<sup>1</sup> Bewertet werden die schriftliche Arbeit inklusiv Produkt der Maturaarbeit (50 – 70 %), der Arbeitsprozess (10 – 20 %) und die mündliche Präsentation (20 – 30 %) durch die betreuende Lehrperson. Eine Zweitbeurteilung bzw. die Teilnahme einer zweiten Fachlehrperson während der mündlichen Präsentation ist auf Antrag der betreuenden Lehrperson möglich. Es lässt sich daraus kein Anspruch ableiten.

<sup>2</sup> Die Bewertungskriterien werden vor Beginn der Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen und transparent gemacht. Die Kriterien umfassen im Wesentlichen den Problembezug, Arbeitsmethode und -prozess, Argumentation, fachliche und sprachliche Kompetenz, Eigenständigkeit, Originalität, Formales und Präsentationstechnik. Die Fachschaften können einen Fachschaftsbewertungsraster vorsehen.

<sup>3</sup> Die betreuende Lehrperson bespricht mit der Schülerin oder dem Schüler die Beurteilung der Maturaarbeit frühestens nach der Maturaarbeitspräsentation und spätestens bis zum Notenabgabetermin. Die Schülerin oder der Schüler erhält die Bewertung in einer schriftlichen Berichtsform zuzüglich der gesetzten Note und ein Exemplar der Maturaarbeit mit Randnotizen.

<sup>4</sup> Maturaarbeiten, die als Partnerarbeit geschrieben wurden, werden gemeinsam mit der gleichen Bewertung beurteilt.

<sup>5</sup> Die Gesamtnote bildet eine eigenständige Maturitätsnote und ist ein Teil der Bestehensnorm. Die Note wird zusammen mit dem Thema der Maturaarbeit im Maturitätszeugnis aufgeführt.

<sup>6</sup> Die Maturaarbeiten, die mit der Note 6 bewertet wurden, werden von einer unabhängigen Fachjury beurteilt. Die Jury prämiiert an der Prämierungsfeier die besten Maturaarbeiten mit einem Anerkennungspreis.

<sup>7</sup> Die besten Maturaarbeiten werden durch die Schulleitung beim nationalen Wettbewerb von *Schweizer Jugend forscht* eingereicht. Die Fachlehrperson kann der Schülerin oder dem Schüler die Teilnahme an weiteren Fachwettbewerben vorschlagen oder empfehlen.

## 9. Sanktionen

<sup>1</sup> Mit der "*Vereinbarung Maturaarbeit*" zwischen der betreuenden Lehrperson und der Schülerin oder dem Schüler" wird die Zusammenarbeit bestätigt und der Verwendung des Plagiatspräventionsprogrammes zugestimmt. Die Abgabe erfolgt jeweils Ende des 1. Semesters des 3. Gymnasialjahrs.

<sup>2</sup> Die Schülerin oder der Schüler gibt eine schriftliche Bestätigung mit einer Unterschrift ab, dass die Arbeit selbstständig erstellt wurde und alle verwendeten Quellen angegeben wurden. Diese Eigenständigkeitserklärung ist als eigener Teil am Schluss in der Maturaarbeit zu integrieren.

<sup>3</sup> Wer betrügt, hat mit einem Disziplinarverfahren nach dem Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, zu rechnen. Die Benotung erfolgt nach dem Reglement über die Notengebung am Gymnasium, SRKSA 310.10.

<sup>4</sup> Die Abgabetermine (Tag und Uhrzeit) müssen eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, so bewertet die Fachlehrperson den im Zeitpunkt des Abgabetermins erreichten Stand der Arbeit (unvollständige Maturaarbeit), oder die verspätet eingereichte Arbeit (vollständige Maturaarbeit, inkl. Produkte und elektronische Maturaarbeit) wird mit einem Notenabzug einer halben Note ab Abgabetermin für jeden angeschnittenen Kalendertag versehen.

## **10. Repetierende bzw. Wiedereintretende**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler mit einer laufenden Maturaarbeit, welche nach dem 1. Semester der 3. Klasse das Schuljahr repetieren, können wählen, ob sie ihre Maturaarbeit abbrechen oder weiterführen möchten. Schülerinnen und Schüler, welche nach dem 2. Semester der 3. Klasse repetieren, schliessen ihre Maturaarbeit zum vorgesehenen Zeitpunkt ab.

<sup>2</sup> Bei Abbruch der Arbeit wird im darauffolgenden Schuljahr nach dem Kick-Off die Arbeit mit einem neuen Thema begonnen. Die Betreuungsperson kann dieselbe oder eine andere sein, darf aber in jedem Fall erst nach dem Kick-Off angefragt werden.

<sup>3</sup> Bei Repetierenden, bzw. Wiedereintretenden, die eine Maturaarbeit mit einer Note von 5 oder darüber abgeschlossen haben, wird die Note für das Maturazeugnis übernommen. Repetenten, welche den notwendigen Notenwert nicht erzielt haben, müssen die Arbeit überarbeiten. In diesem Fall kann bei Einverständnis der Betreuungsperson die bestehende Arbeit überarbeitet werden oder ein neues Thema (sowie eine neue Betreuungsperson) gewählt werden. Im Falle einer Überarbeitung der bisherigen Arbeit muss die Fragestellung modifiziert werden. Die Abgabetermine werden von der Schulleitung festgelegt.

## **11. Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist die Rekursinstanz. Sie bestimmt über eine Zweitbeurteilung der Maturaarbeit.

<sup>2</sup> Die Rekursfrist läuft 20 Tage nach der Bekanntgabe der Maturaarbeitsbewertung ab. Der Rekurs ist der Schulleitung schriftlich und mit Begründung einzureichen.

<sup>3</sup> Tauchen Differenzen zwischen der eröffneten Beurteilung und der Note im Maturitätszeugnis auf, werden diese vom Regierungsrat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, SRSZ 234.110, beurteilt.

## **Die Schulleitung**

genehmigt an der Schulkonferenz vom 17. September 2009,  
revidiert an der Schulkonferenz vom 27. Oktober 2016,  
revidiert an der Schulkonferenz vom 10. Januar 2019,  
revidiert an der Schulkonferenz vom 5. Juni 2019,  
revidiert an der Schulkonferenz vom 16. September 2019,  
revidiert an der Schulkonferenz vom 7. Juni 2022.